



# BDSG (neu)

## Bundesdatenschutzgesetz (neu)

### Teil 1 - Gemeinsame Bestimmungen

Kapitel 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen  
Kapitel 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten  
Kapitel 3 - Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen  
Kapitel 4 - Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Kapitel 5 - Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle, Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union  
Kapitel 6 - Rechtsbehelfe

### Teil 2 - Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679

Kapitel 1 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten  
Kapitel 2 - Rechte der betroffenen Person  
Kapitel 3 - Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter  
Kapitel 4 - Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung durch nichtöffentliche Stellen  
Kapitel 5 - Sanktionen  
Kapitel 6 - Rechtsbehelfe

### Teil 3 - Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680

Kapitel 1 - Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten  
Kapitel 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten  
Kapitel 3 - Rechte der betroffenen Person  
Kapitel 4 - Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter  
Kapitel 5 - Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen  
Kapitel 6 - Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden  
Kapitel 7 - Haftung und Sanktionen

### Teil 4 - Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten

§ 85 - Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.